

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Westerburg über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -
vom 25. April 1983

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt - Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 - Allgemeines

Zweiter Abschnitt - Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 2 - Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 3 - Beschränkung des Anschlussrechts

§ 4 - Beschränkung des Benutzungsrechts

§ 5 - Anschlusszwang

§ 6 - Benutzungszwang

§ 7 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 8 - Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

§ 9 - Antrag auf Anschluss und Benutzung

Dritter Abschnitt - Grundstücksanschlüsse

§ 10 - Art des Anschlusses

§ 11 - Anschlussleitungen

Vierter Abschnitt - Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

§ 12 - Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

§ 13 - Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

§ 14 - Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

§ 15 - Betrieb, Erweiterung und Änderung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

§ 16 - Zutrittsrecht

§ 17 - Technische Anschlussbedingungen

Fünfter Abschnitt - Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 - Wasserzähler

§ 19 - Nachprüfung von Wasserzählern

§ 20 - Ablesung

§ 21 - Berechnungsfehler

§ 22 - Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

Sechster Abschnitt - Wasserlieferung

- § 23 - Wasserlieferung
- § 24 - Art der Versorgung
- § 25 - Verwendung des Wassers
- § 26 - Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

Siebter Abschnitt - Grundstücksbenutzung

- § 27 - Grundstücksbenutzung

Achter Abschnitt - Entgelte

- § 28 - Entgelte für die Wasserversorgung

Neunter Abschnitt - Sonstige Vorschriften

- § 29 - Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 30 - Einstellung der Wasserlieferung
- § 31 - Begriffsbestimmungen
- § 32 - Inkrafttreten

Erster Abschnitt - Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

- (1) Den Verbandsgemeindewerken obliegt in ihrem Gebiet die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke einschließlich Brandschutz und die Abgabe von Wasser für gewerbliche und sonstige Zwecke.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreiben und unterhalten die Verbandsgemeindewerke Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmen die Verbandsgemeindewerke.

Zweiter Abschnitt - Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Verbandsgemeinde liegenden Baugrundstückes ist - unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 3 - berechtigt, von den Verbandsgemeindewerken zu verlangen, dass das Grundstück an die bestehende Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, von der Wasserversorgungseinrichtung Trink- und Brauchwasser zu beziehen (Benutzungsrecht).

§ 3 Beschränkung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Leitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg haben. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, können die Verbandsgemeindewerke den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet hat, zusätzlich zu den sich aus der Entgeltssatzung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Die Verbandsgemeindewerke sind berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlicher Vereinbarung ersetzen.

§ 4 Beschränkung des Benutzungsrechte

- (1) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeindewerke nur so verbunden sein, dass ein Eindringen von Wasser aus der privaten Anlage in die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Die Verbandsgemeindewerke können den Einbau geeigneter Schutzvorrichtungen verlangen.
- (2) Der Wasserversorgungsanlage darf nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit am Ende der Anschlussleitung Wasser entnommen werden. Das gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangel) erforderlich sind. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt werden, soweit und solange die Verbandsgemeindewerke durch Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert sind. Beschränkungen nach § 23 Absatz 2 und auch § 25 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.
- (3) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 2 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Verbandsgemeindewerke liegenden Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechts sein Grundstück an die bestehenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dann anzuschließen oder anschließen zu lassen,
 1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist,
 2. wenn es nach einem Bebauungsplan oder dem Entwurf eines Bebauungsplanes zur Bebauung vorgesehen ist (Blindanschluss),

und an eine Straße mit einer betriebsfertigen Leitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg hat.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Eigentümer eines unbebauten Grundstückes innerhalb der bestehenden Ortslage (Baulücke), wenn in der angrenzenden Straße die Straßenleitung neu verlegt oder erneuert wird oder wenn die angrenzende Straße ausgebaut wird.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere selbständig nutzbare Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen. Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss zur Vermeidung von Missständen erforderlich ist.

- (2) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstückes (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von den Verbandsgemeindewerken zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von den Verbandsgemeindewerken verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeindewerke ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücken haben ihren gemeinsamen Bedarf an Frisch- und Brauchwasser ausschließlich aus der Anschlussleitung zu decken.
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeindewerke haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, können die Verbandsgemeindewerke eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird. Die Verbandsgemeindewerke können die Befreiung oder Teilbefreiung davon abhängig machen, dass von dem Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtägig Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage überbrückt werden können.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 2. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann den Verbandsgemeindewerken die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeindewerke können darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen, insbesondere für den Betrieb von Wärmepumpen, dabei ist insbesondere auf die Entgeltsbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Verbandsgemeinde nicht von ihrer Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.
- (5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlussleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies den Verbandsgemeindewerken zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Kosten für das Verschließen, Ändern oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 8 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Verbandsgemeindewerken zu treffen.

- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von den Verbandsgemeindewerken mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf aus diesen Entnahmestellen nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.
- (3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Den Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei den Verbandsgemeindewerken erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeindewerke darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
 1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
 2. der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw., für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung – soweit bekannt – und der Anschlussleitung,
 5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
 6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschl. der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Entgeltssatzung Wasserversorgung zu übernehmen und den Verbandsgemeindewerken den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 7. ggf. eine Erklärung nach § 3 Abs. 2.

Steht der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, so ist er so bald wie möglich den Verbandsgemeindewerken mitzuteilen.

Die Verbandsgemeindewerke können Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

Dritter Abschnitt - Grundstücksanschlüsse

§ 10 Art der Anschlüsse

Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Die Verbandsgemeindewerke behalten sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Die Verbandsgemeindewerke können auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

§ 11 Anschlussleitungen

- (1) Die Verbandsgemeindewerke bestimmen Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Die Verbandsgemeindewerke sind Eigentümerin der gesamten Anschlussleitung. Sie stellen diese von dem Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung her sowie erneuern, verändern, unterhalten und beseitigen die Anschlussleitung. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussleitung zu treffen, insbesondere die Grabenarbeiten auf seinem Grundstück auszuführen.
- (3) Soweit die Verbandsgemeindewerke Arbeiten an der Anschlussleitung nicht selbst sondern durch Nachunternehmer ausführen lassen, werden Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl des Nachunternehmers berücksichtigt.
- (4) Anschlussleitungen müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Verbandsgemeindewerken jeden Schaden an der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Kostenerstattung für Anschlussleitungen ist in der Entgeltssatzung Wasserversorgung geregelt.

Vierter Abschnitt - Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

§ 12 Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Anschlussleitung, mit Ausnahme der Messeinrichtung, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für die Beseitigung von Fehlern hat der Grundstückseigentümer umgehend zu sorgen. Er trägt Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis der Verbandsgemeindewerke eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Verbandsgemeindewerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeindewerke zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwandt werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- (1) Die Verbandsgemeindewerke oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage ist bei der Verbandsgemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Die Verbandsgemeindewerke können für die Inbetriebsetzung vom Grundstückseigentümer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

- (1) Die Verbandsgemeindewerke sind berechtigt; die Wasserverbrauchsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Grundstückseigentümer oder Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Verbandsgemeindewerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Verbandsgemeindewerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Wasserverbrauchsanlagen / Mitteilungspflichten

- (1) Die Wasserverbrauchsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeindewerke oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Erweiterungen und Änderungen der Wasserverbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind den Verbandsgemeindewerken mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeindewerke den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

Die Verbandsgemeindewerke sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlagen sowie an den Betrieb der Wasserverbrauchsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeindewerke abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Fünfter Abschnitt - Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler festgestellt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt. Die Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.
- (2) Die Verbandsgemeindewerke bauen Wasserzähler ein, die Bestandteil der Anschlussleitung sind und ihr Eigentum bleiben (§ 11 Abs. 2). Sie bestimmen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Zähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der Verbandsgemeindewerke. Sie werden den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie werden auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen den Verbandsgemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- oder Grundwasser sowie vor Frost zu schützen

- (4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeindewerke vorgenommen werden.

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Verbandsgemeindewerken, so hat er diese vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen den Verbandsgemeindewerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer. Die Kosten für die generelle Überprüfung der Wasserzähler und die damit verbundenen Kosten der Abnahme und Wiederanbringung tragen die Verbandsgemeindewerke.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten der Verbandsgemeindewerke möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeindewerke vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeindewerke die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, dürfen die Verbandsgemeindewerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermitteln die Verbandsgemeindewerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Messung an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Verbandsgemeindewerke können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

Sechster Abschnitt - Wasserlieferung

§ 23 Wasserlieferung

- (1) Wasser wird in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende der Anschlussleitung geliefert, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechtes ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die Verbandsgemeindewerke können die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
 2. soweit und solange die Verbandsgemeindewerke an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

Die Verbandsgemeindewerke werden jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- (3) Die Verbandsgemeindewerke werden die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauerbeabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeindewerke dies nicht zu vertreten haben oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV).

§ 24 Art der Versorgung

- (1) Das von den Verbandsgemeindewerken gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verbandsgemeindewerke werden das Wasser unter dem Druck liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Verbandsgemeindewerke sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für eigene Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeindewerke zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeindewerke können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Verbandsgemeindewerken vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuer löschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, so sind hierfür Hydrantenstandrohre der Verbandsgemeindewerke mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 26 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung den Verbandsgemeindewerken schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei den Verbandsgemeindewerken Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung beantragen.
- (3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer den Verbandsgemeindewerken innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer den Verbandsgemeindewerken für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

Siebter Abschnitt - Grundstücksbenutzung

§ 27 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig von der in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung tragen die Verbandsgemeindewerke; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeindewerke noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

Achter Abschnitt - Entgelte

§ 28 Entgelte für die Wasserversorgung

- (1) Für die Benutzung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage erheben die Verbandsgemeindewerke Benutzungsgebühren aufgrund einer besonderen Satzung.
- (2) Für die Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen erheben die Verbandsgemeindewerke Kostenerstattungen aufgrund einer besonderen Satzung.
- (3) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 8 und in den Fällen des § 3 Abs. 2.

Neunter Abschnitt - Sonstige Vorschriften

§ 29 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 6, 7, 8 Absatz 2 und 3, 9, 11, 12, 13, 15t 16, 17, 18, 19, 20, 22, 26 und 27) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrig kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Absatz 5 der Geldbuße der Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland- Pfalz.

§ 30 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Verbandsgemeindewerke sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einteilung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Benutzer störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Verbandsgemeindewerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verbandsgemeindewerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Verbandsgemeindewerke werden die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 31 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Allgemeine Wasserversorgungssatzung als auch für die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgungsanlagen.

1. Grundstück

Grundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossen oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstückes, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

2. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber den Verbandsgemeindewerken als Grundstückseigentümer auftritt. Soweit Zahlungen an die Verbandsgemeindewerke zu leisten sind, sind mehrere Grundstückseigentümer (Gesamthandseigentum oder Eigentum nach Bruchteilen) Gesamtschuldner. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, können sich die Verbandsgemeindewerke an jeden von ihnen halten.

3. Benutzer

Benutzer sind neben den Grundstückseigentümer alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter, sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

4. Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitungen ab Quelle oder Brunnen bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Hauptleitungen und andere gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen (Verteilerleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlussleitung.

5. Anschlussleitung (Hausanschluss)

Die Anschlussleitung geht von der Leitung, an der der Anschluss erfolgt (in der Regel die Straßenleitung bzw. Verteilerleitung) bis hinter die Hauptabsperrvorrichtung.

6. Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück

Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück sind die Leitungen auf dem Grundstück von der Hauptabsperrvorrichtung sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück ohne den Wasserzähler.

7. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Westerburg über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - vom 4. Dezember 1978 außer Kraft.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.